



Hinweise:

1. Die jeweiligen Einzelbauvorhaben sind gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Belange des Naturschutzes der Landschaftspflege/ Eingriffsregelung - einzelfallbezogen - zu berücksichtigen. Hier sind für die einzelnen Baumaßnahmen entsprechende Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen nachzuweisen.
2. Die Baufeldräumung (Gehölzrodungen) darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen. Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG dürfen Gehölzrückschnitte nur in der Zeit zwischen dem 1. September und 28. Februar durchgeführt werden. Andernfalls ist unmittelbar vor den Rodungsarbeiten durch einen Fachkundigen zu überprüfen, ob auf der betroffenen Fläche Fortpflanzungsstätten/Nester vorhanden sind. In diesem Fall müssten die geplanten Arbeiten verschoben werden. Die Überprüfung bei vorzeitiger Rodung ist zu dokumentieren und das Protokoll der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
3. Die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist durch geeignete Versickerungs-/ Verrieselungsanlagen auf dem jeweiligen Baugrundstück sicherzustellen.
4. Hinsichtlich der Belange der Landwirtschaft ist festzustellen, dass im Umfeld des Plangebietes Landwirtschaft betrieben wird. Die aus ordnungsgemäßer Landwirtschaft auftretenden Immissionen sind als ortsüblich hinzunehmen. Gegebenenfalls ist in jedem bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren - einzelfallbezogen - die Verträglichkeit mit den landwirtschaftlichen Immissionen nachzuweisen.
5. Das Nds. Denkmalschutzgesetz ist zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde (Landkreis Vechta) zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. In diesem Zusammenhang wird auf § 14 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Landkreis Vechta
OT Nellinghof

Außenbereichssatzung "Dreuge Mesk"

Verfahren gem. § 35 Abs. 6 BauGB

- öffentliche Auslegung -

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 1990

1. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Cluppenburg

Geschäftsnachweis: L4-161/2020

bearb.: Mi/KH	geprüft: ...	<p>Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner Beratende Ingenieure GbR</p> <p>Weißer Breite 3 49084 Osnabrück Tel. 0541 94003-0 Fax 0541 94003-50 www.ibtweb.de</p>
Maßstab: (DIN A3) 1:2000		
Projekt-Nr.: 409.011		
Osnabrück, den 25.08.2020		

